

Nutzungsbedingungen e-charge@home

für Kauf und Nutzung einer Ladestation in der Tiefgarage

Inhaltsverzeichnis

1. Vertragsparteien	3
2. Einleitung	3
3. Vertragsgegenstand	3
4. Eigentum, Gewährleistung und Nutzungszweck.....	3
5. Dauer und Beendigung des Vertrages	4
6. Entschädigung, Konditionen und Zahlungsmodalitäten.....	4
7. Pflichten des Nutzers.....	4
8. Pflichten der Dienstleisterin.....	5
9. Haftung	5
10. Datenschutz	5
11. Zufahrt und Zutritt.....	5
12. Überbindungspflicht	6
13. Änderungen.....	6
14. Salvatorische Klausel	6
15. Anwendbares Recht / Gerichtsstand	6

1. Vertragsparteien

Nutzer gemäss Bestellformular «e-charge@home»

(nachstehend **Nutzer** genannt)

Evolon AG, Beundengasse 1, 3250 Lyss

(nachstehend **Dienstleisterin** genannt)

2. Einleitung

Der Nutzer beabsichtigt, sein elektrisch betriebenes Fahrzeug auf seinem eigenen oder von ihm gemieteten Parkplatz in der genannten Tiefgarage laden zu können. Die Dienstleisterin verfügt in diesem Gebäude über eine intelligente Ladelösung für die Elektromobilität (bestehend aus Basisinstallation, entsprechenden Elektro-Installationen und technischen Einrichtungen, sowie Ladestationen). Die Dienstleisterin beabsichtigt, dem Nutzer gegen Bezahlung eines einmaligen Kaufpreises eine entsprechende Ladestation auf seinem Parkplatz zur Verfügung zu stellen. Für das Lastmanagement, Abrechnung und Support wird ein monatlicher Grundpreis erhoben.

3. Vertragsgegenstand

Die Dienstleisterin verkauft dem Nutzer eine Ladestation und montiert diese auf dem definierten Parkplatz des Nutzers. Die Dienstleisterin verschafft dem Nutzer damit einerseits das Eigentum an der Ladestation sowie die Möglichkeit, sein elektrisch betriebenes Fahrzeug jederzeit auf seinem Parkplatz laden zu können.

Für die Montage und Inbetriebnahme wird eine Pauschale verrechnet.

Die für das Laden anfallenden Kosten werden von der Dienstleisterin separat ausgewiesen und periodisch verrechnet.

Die Dienstleisterin hat exklusiv das Recht, Ladelösungen auf dem Parkplatz des Nutzers anzubieten, den Strom zu liefern und allgemein das Ladesystem vor Ort zu bewirtschaften.

Die Montage und Inbetriebnahme der Ladestation erfolgten in der Regel innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erhalt des Bestellformulars.

4. Eigentum, Gewährleistung und Nutzungszweck

Die Ladestation steht nach der Installation im Eigentum des Nutzers.

Die Garantiedauer der Ladestation beträgt 5 Jahre ab Datum der Montage und Inbetriebnahme.

Der Nutzer verpflichtet sich, die Ladestation während der Vertragsdauer (vgl. Ziff. 5) am Installationsort zu belassen. Nach Vertragsende demontiert die Dienstleisterin die Ladestation und übergibt diese dem Nutzer.

Es ist dem Nutzer in keinem Fall gestattet, selbst an der Ladestation oder dessen Erschliessung zu manipulieren oder diese in irgendeiner Art und Weise zu verändern, auch nicht durch beauftragte Dritte.

Die Ladestation darf vom Nutzer ausschliesslich zum Laden elektrisch betriebener Fahrzeuge verwendet werden, welche die technischen Vorgaben der Ladestation erfüllen.

5. Dauer und Beendigung des Vertrages

Das Vertragsverhältnis (Strombezug, Bewirtschaftung Ladesystem, Nutzung Ladestation, Exklusivität) wird ab Vertragsbeginn (Eingangsdatum des unterzeichneten Bestellformulars) vorerst für eine feste Dauer von einem Jahr abgeschlossen. Die Parteien haben das Recht, den Vertrag erstmals mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende der vorstehend genannten festen Vertragsdauer schriftlich zu kündigen. Erfolgt bis zum Ablauf der festen Vertragsdauer keine Kündigung, läuft das Vertragsverhältnis in der Folge stillschweigend weiter. Die Parteien können ab diesem Zeitpunkt mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Monats schriftlich kündigen.

Der Nutzer hat das Recht, den Vertrag aus wichtigen Gründen (z.B. Wegzug, Verkauf Elektrofahrzeug, ...), welche die Vertragserfüllung für ihn unzumutbar machen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Monats schriftlich zu kündigen.

Die Dienstleisterin hat das Recht, den Vertrag aus wichtigen Gründen, welche die Vertragserfüllung für sie unzumutbar machen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Monats zu kündigen. Als wichtige Gründe gelten für die Dienstleisterin insbesondere:

- Ablauf, Nichterneuerung oder Entzug von Bewilligungen
- Eintritt von Umständen, welche die Fortführung des Betriebes der Ladestation nach Ansicht der Dienstleisterin als nicht mehr angemessen erscheinen lassen (z.B. behördliche Auflagen, technische Gründe oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr gewährleisteter Betrieb)
- Zahlungsverzug durch den Nutzer

6. Entschädigung, Konditionen und Zahlungsmodalitäten

Der Preis für den Kauf der Ladestation sowie für Montage und Inbetriebnahme wird per Inbetriebnahme der Ladestation fällig und wird durch die Dienstleisterin in Rechnung gestellt

Eine allfällige Preisanpassung beim Ladepreis oder monatlichen Grundpreis wird dem Nutzer jeweils frühzeitig im September für das Folgejahr schriftlich kommuniziert.

Der monatliche Grundpreis sowie allfällig bezogene Energie für die Ladestation über die Basisinstallation (eMobility Zähler) wird dem Nutzer quartalsweise nach den jeweils gültigen Preisen von der Dienstleisterin in Rechnung gestellt.

Die Zahlungsfristen betragen 30 Tage.

7. Pflichten des Nutzers

Der Nutzer ist verpflichtet, der Dienstleisterin die vereinbarten Preise zu entrichten.

Der Nutzer ist verpflichtet, den Strom für das Laden des Fahrzeugs am genannten Parkplatz ausschliesslich von der Dienstleisterin zu beziehen. (Ausnahme: Wenn Ladestation am Wohnungszähler des Nutzers angeschlossen ist, um den Eigenverbrauch dessen PV-Anlage zu erhöhen).

Der Nutzer ist verpflichtet, die Ladestation sorgfältig und ausschliesslich zum vorgesehenen Zweck zu gebrauchen (vgl. Ziff. 4) und die Funktionstüchtigkeit der Ladestation aufrecht zu erhalten.

Der Nutzer muss der Dienstleisterin ihm bekannt gewordene Mängel/Störungen an der Ladestation sofort melden. Unterlässt der Nutzer diese Meldung, so haftet er für den Schaden, welcher der Dienstleisterin daraus entsteht.

Der Nutzer muss Arbeiten an der Ladestation dulden, wenn sie zur Vornahme von Wartungs- und Unterhaltsarbeiten, zur Beseitigung von Mängeln oder zur Behebung oder Vermeidung von Schäden notwendig sind.

Der Nutzer unterlässt es, im Objekt Ladestationen oder Ladesysteme von anderen Anbietern zu installieren.

8. Pflichten der Dienstleisterin

Die Dienstleisterin verschafft dem Nutzer das Eigentum an einer Ladestation und montiert diese für den Nutzer. Die Dienstleisterin installiert entsprechende Messinstrumente, um den Stromverbrauch des Nutzers im Hinblick auf die separate Abrechnung zu dokumentieren.

Die Dienstleisterin kommt aufgrund der im Grundpreis inbegriffenen Supportarbeiten für die Wartung und den reibungslosen Betrieb der Ladestation auf. Sie kann Dritte mit den Wartungsarbeiten beauftragen und dafür entsprechende Serviceverträge abschliessen.

Die Dienstleisterin ist verpflichtet während der Garantiedauer der Ladestation allfällige Kosten (Reparatur- und Ersatzkosten) von trotz sachgemässer Nutzung der Ladestation durch den Nutzer entstandener Schäden zu übernehmen.

Die Dienstleisterin zeigt dem Nutzer Wartungs- und Unterhaltsarbeiten, die sich störend auf ihn auswirken können, rechtzeitig an.

9. Haftung

Schäden welche aus fehlerhafter, unsachgemässer Nutzung der Ladestation an dieser entstehen oder den daran angeschlossenen Fahrzeugen, sind durch den Nutzer zu tragen.

Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den einschlägigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung der Dienstleisterin ist, soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen. Die Haftung der Dienstleisterin erlischt, wenn der Nutzer gegen den vereinbarten Nutzungszweck verstösst und/oder wenn er selbst an der Ladestation und den technischen Gerätschaften manipuliert.

Die Versicherungen der Ladestation sind Sache des Nutzers.

10. Datenschutz

Informationen zur Bearbeitung von Personendaten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter www.evolon.ch/datenschutz.

11. Zufahrt und Zutritt

Die Dienstleisterin und ihre Beauftragten haben zur Ladestation ein Zufahrts- und Zutrittsrecht. Die Zufahrt bzw. der Zutritt werden der Dienstleisterin und ihren Beauftragten grundsätzlich jederzeit, in jedem Falle aber nach vorgängiger Absprache mit dem Nutzer, gewährt. Bei Schadensgefahr oder Beeinträchtigungen der Ladestation müssen die Dienstleisterin und/oder ihre Beauftragten jederzeit kurzfristig Zutritt erhalten.

12. Überbindungspflicht

Der Nutzer verpflichtet sich, die aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger mit Weiterüberbindungspflicht zu überbinden und die Dienstleisterin im Falle von Rechtsnachfolge so früh als möglich zu informieren. Bei einer Verletzung der Überbindungspflicht haftet der Nutzer der Dienstleisterin für den dadurch entstandenen Schaden sowie für das positive Vertragsinteresse, d.h. die Dienstleisterin ist so zu stellen, als ob der Vertrag vollständig erfüllt worden wäre.

13. Änderungen

Vertragsänderungen, einschliesslich der Änderung dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig werden, sollen die übrigen Bestimmungen dadurch in ihrer Wirksamkeit nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung nötigenfalls durch eine andere Regelung, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, zu ersetzen.

15. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Auf den vorliegenden Vertrag findet ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung. Der Gerichtsstand ist beim zuständigen Gericht für den Firmensitz der Evolon.